

Gegenüberstellung von neuem und altem Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen

Neues Reglement	Altes Reglement	Bemerkungen
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Steuerung der Finanzen und der Leistungen, b. die Ausgaben und deren Bewilligung, c. die Rechnungslegung und d. die Revision. <p>² Dieses Reglement ergänzt die finanzrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen und regelt die Steuerung von Finanzen und Leistungen, die Ausgaben und deren Bewilligungen sowie die Rechnungslegung.</p>	<p>Zweiter Teil neu in Artikel 1 enthalten</p>
<p>Art. 3 Grundsätze</p> <p>¹ Der Einwohnerrat und der Gemeinderat führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.</p> <p>² Diese Grundsätze sind auch für die Steuerung der Finanzen und der Leistungen massgebend.</p> <p>³ Die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzniessenden besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (Verursacherprinzip).</p>	<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>Für die Rechnungslegung gelten § 86 und § 87 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Neuer Artikel entspricht § 3 FHGG, ausser Abs. 2</p>
<p>Art. 4 Begriffe</p> <p>¹ Die Leistung ist die kleinste selbstständige Leistungs- oder Dienstleistungseinheit, die von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin genutzt werden kann.</p> <p>² Die Leistungsgruppe fasst diejenigen Leistungen zusammen, welche innerhalb einer Aufgabe eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden.</p>	<p>Art. 17 Produkt</p> <p>¹ Das Produkt ist die kleinste selbstständige Leistungs- oder Dienstleistungseinheit, die von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin intern oder extern genutzt werden kann. Das Produkt entspricht einer Kostenstelle oder einem Kostenträger.</p>	

<p>³ Die Leistungsgruppen werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Aufgabenbereichen zusammengefasst. Ein Aufgabenbereich wird einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bestimmt.</p>	<p>² Das Produkt wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben, welche Leistungsvorgaben enthalten. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Leistungsindikatoren überprüft.</p> <p>³ Dem Produkt werden Kosten und Erlöse zugerechnet.</p> <p>⁴ Einzelne Produkte werden in der Regel in Produktgruppen zusammengefasst.</p>	
	<p>Art. 18 Produktgruppe Definition</p> <p>Die Produktgruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung.</p>	<p>Neu in Artikel 4 enthalten</p>
<p>Art. 5 Ziel</p> <p>Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind der Erhalt des Eigenkapitals und eine tragbare Verschuldung. Damit sollen die langfristige Handlungsfähigkeit der Gemeinde und eine sichere Finanzierung der Leistungen und Infrastrukturen gewährleistet werden.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel, in Anlehnung an § 4 FHGG</p>
<p>Art. 6 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist, der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80 Prozent erreicht und der Bruttoverschuldungsanteil maximal 200 Prozent beträgt. <p>² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>³ Reichen die Massnahmen gemäss Absatz 2 nicht aus, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses.</p>	<p>Art. 6 Rechnungsausgleich</p> <p>Der Voranschlag ist so festzusetzen, dass in der Regel im Durchschnitt von längstens fünf Jahren ein gesamthaft ausgeglichener Rechnungsabschluss resultiert.</p>	<p>Massgebende Berechnungsjahre für den mittelfristigen Ausgleich (Absatz 2) sind in der Verordnung geregelt (Art. 4 FHV)</p>
<p>Art. 7 Rechnungsüberschüsse</p> <p>Der Aufwandüberschuss im Budget der Erfolgsrechnung darf höchstens 3 Prozent des massgebenden Steuerertrags betragen. Der massgebende Steuerertrag wird analog der Berechnung der Kompetenzsummen gemäss Art. 58 Gemeindeordnung ermittelt.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel, in Anlehnung an die Stadt Luzern (aktuell 4%)</p>

<p>Art. 8 Ausnahmen</p> <p>¹ Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse oder einer Pandemie sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 6 und Art. 7 entzogen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 20% des massgebenden Steuerertrages gemäss Art. 58 Gemeindeordnung übersteigen, dem Artikel 6 Absatz 1a und Absatz 1b nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (Sonderkredit).</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel, in Anlehnung an den Kanton Luzern</p>
<p>Art. 9 Inhalt</p> <p>¹ Der Gemeinderat gliedert die öffentliche Staatstätigkeit im Aufgaben- und Finanzplan in Aufgabenbereiche.</p> <p>² Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf.</p> <p>³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Lagebeurteilung, b. die Planung der Aufgaben und Finanzen, c. Erläuterungen, d. die Ergebnisse der Leistungsgruppen, e. die Entwicklung des Stellenplans, f. den Bericht des strategischen Controlling-Organs, g. den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht. 	<p>Art. 3 Budgetstruktur</p> <p>Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktgruppen beschlossen werden.</p>	<p>Neuer Artikel entspricht § 9 FHGG, ausser Abs. 2 lit. d und lit. e</p>
	<p>Art. 5 Voranschlag (Budget)</p> <p>¹ Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat jährlich den Voranschlag.</p> <p>² Der Voranschlag (Budget) enthält Planwerte, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schwerpunkte der kurzfristigen Regierungspolitik; b) wirtschaftliche Eckdaten des Gemeindehaushaltes; c) die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung); d) die Investitionsrechnung; e) die Globalbudgets; f) die Geldflussrechnung; g) die Spezialfinanzierungen. <p>³ Beschliesst der Einwohnerrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Gemeinderat einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss</p>	<p>Neu in Artikel 9 enthalten (oder im FHGG umfassend geregelt)</p>

	über den Voranschlag durch den Einwohnerrat ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.	
	<p>Art. 7 Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme.</p> <p>² Der Aufgaben- und Finanzplan basiert auf dem Legislaturprogramm.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Betagtenzentren Emmen AG.</p>	Neu in Artikel 9 und 10 enthalten (oder im FHGG umfassend geregelt)
<p>Art. 10 Politischer Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der politische Leistungsauftrag bezieht sich auf die gesamte Aufgabe oder einzelne Leistungsgruppen oder in Ausnahmefällen auf einzelne Leistungen.</p> <p>² Der politische Leistungsauftrag enthält pro Aufgabe den Grundauftrag sowie die eigentlichen Vorgaben. Insbesondere wird festgelegt, wie und in welchem Umfang die Leistungserstellung und gegebenenfalls die Finanzierung für die nächste Planperiode erfolgt.</p> <p>³ Hinsichtlich Quantität und Qualität wird festgelegt, ob diese konstant gehalten, ausgebaut oder abgebaut werden sollen.</p> <p>⁴ Die Vorgaben bleiben in der Regel während vier Jahren unverändert. Zeigt die jährliche Analyse der aktuellen Lage Abweichungen, werden diese im Aufgaben- und Finanzplan kommentiert.</p> <p>⁵ Die Erläuterungen je Aufgabe ermöglichen das politisch-strategische Controlling.</p> <p>⁶ Der Einwohnerrat beschliesst mit dem Budget den Globalkredit sowie den politischen Leistungsauftrag.</p>	<p>Art. 4 Kompetenzaufteilung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Produkte oder die Produktgruppen sowie die Indikatoren, Standards und das Globalbudget für die Produkte oder die Produktgruppen vor.</p> <p>² Der Einwohnerrat beschliesst für jede Produktgruppe das Globalbudget, die Ziele sowie die Standards und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest.</p>	
	<p>Art. 19 Produktegruppe Wirkungs- und Leistungsvorgaben</p> <p>Jede Produktgruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Leistungsindikatoren überprüft.</p>	Neu in Artikel 10 enthalten
	<p>Art. 22 Steuerung der Leistungserbringung</p> <p>¹ Die Leistungserbringung wird gesteuert durch</p>	Neu in Artikel 10 enthalten

	<p>a) Leistungsvorgaben im Rahmen der Vierjahresziele in der Gesamtplanung,</p> <p>b) den Leistungsauftrag mit Globalbudget.</p> <p>² Der Leistungsauftrag mit Globalbudget wird jährlich vom Einwohnerrat festgelegt.</p>	
	<p>Art. 23 Leistungsauftrag</p> <p>Der Leistungsauftrag wird aus den Leistungsvorgaben abgeleitet. Er enthält die Ziele, welche im jeweiligen Jahr in den einzelnen Aufgabenbereichen zu erreichen sind, und ist verbunden mit dem Globalbudget für die einzelnen Organisationseinheiten.</p>	Neu in Artikel 10 enthalten
	<p>Art. 24 Leistungsauftrag Inhalt</p> <p>Der Leistungsauftrag pro Produktgruppe für das jeweilige Jahr beinhaltet die folgenden Elemente:</p> <p>a) die von der Produktgruppe zu erbringenden Leistungsgruppen;</p> <p>b) die in den einzelnen Leistungsgruppen enthaltenen Leistungen;</p> <p>c) geeignete Messgrößen (Indikatoren), mit deren Hilfe die Quantität und/oder Qualität einzelner Leistungen gemessen werden kann;</p> <p>d) Soll-Vorgaben zu einzelnen Leistungen, mit welchen die verlangte Quantität und/oder Qualität angegeben wird;</p> <p>e) die Aufwendungen und Erträge, die sich durch die Erstellung der Leistungsgruppen ergeben;</p> <p>f) die Aufteilung der Netto- und Bruttokredite auf die einzelnen Leistungsgruppen.</p>	Neu in Artikel 9 und 10 enthalten
<p>Art. 11 Aufgabenüberprüfung</p> <p>¹ Die Aufgaben sind periodisch daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	- - -	Neuer Artikel
<p>Art. 12 Nachtragskredite</p> <p>¹ Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist beim Einwohnerrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.</p>	<p>Art. 9 Nachträglich bewilligte Kredite</p> <p>Wenn der Kredit für eine Ausgabe fehlt oder der bewilligte Kredit nicht ausreicht, haben die zuständigen Organe vorher den Kredit einzuholen oder, soweit es in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, selber zu beschliessen.</p>	Neuer Artikel entspricht § 14 FHGG

<p>² Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre.</p>		
<p>Art. 13 Bewilligte Kreditüberschreitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben, b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, c. für durchlaufende Beiträge, d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen. <p>² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.</p> <p>³ Kreditüberschreitungen sind dem Einwohnerrat mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel entspricht § 13 FHGG, ausser Abs. 4</p>
<p>Art. 14 Kreditübertragung</p> <p>¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.</p> <p>² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Einwohnerrat im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>Art. 10 Verfall der Kredite</p> <p>Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen gemacht werden.</p>	<p>Neuer Artikel entspricht § 16 FHGG, ausser Abs. 4</p>
<p>Art. 15 Mittelverschiebungen</p> <p>¹ Budgetkredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck beansprucht werden. Mittelverschiebungen zwischen Leistungsgruppen innerhalb des Aufgabenbereiches sind möglich, soweit dadurch die Erfüllung des Leistungsauftrages hinsichtlich sämtlicher Leistungsgruppen nicht wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p>Art. 8 Kreditrechtliche Verbindlichkeit des Globalbudgets</p> <p>¹ Der globale Nettokredit pro Produktgruppe ist kreditrechtlich verbindlich. ² Die Verbindlichkeit der Einzelkredite gemäss dem Kontenplan des Harmonisierten Rechnungsmodells entfällt.</p>	

<p>² Durch äussere Umstände verursachte Einsparungen oder Mehreinnahmen dürfen nicht für Mittelverschiebungen verwendet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Leistungsgruppen festlegen, welche explizit nicht für Mittelverschiebungen verwendet werden dürfen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>³ Verschiebungen der Mittelzuteilung zwischen den einzelnen Produkten innerhalb einer Produktgruppe sind möglich. Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	
<p>Art. 16 Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr.</p> <p>² Der Jahresbericht enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms, b. die Berichte zu den Aufgabenbereichen, c. die Jahresrechnung, d. den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans, e. den Kontrollbericht der Finanzaufsicht. <p>³ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat den Jahresbericht zur Genehmigung.</p>	<p>Art. 12 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat im jährlichen Geschäftsbericht die Leistungen und Finanzen des vergangenen Jahres zur Genehmigung.</p> <p>² Der Geschäftsbericht enthält in knapper Form einen Vergleich der Vorgaben mit den Leistungen der Departemente und Bereiche. Als Vorgaben dienen die Ziele und Massnahmen aus dem Legislaturplan, dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Voranschlag (Budget).</p> <p>³ Der Geschäftsbericht weist für sämtliche Produktgruppen die Leistungen und Finanzen aus, kommentiert die vergangene und künftige Entwicklung und weist auf besondere Ereignisse und neue oder veränderte Rechtsgrundlagen hin.</p> <p>⁴ Der Geschäftsbericht enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aussagen über Schwerpunkte des gemeinderätlichen Jahresprogramms; b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes; c) die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung); d) die Investitionsrechnung; e) die Globalbudgets; f) die Bestandesrechnung (Bilanz); g) Kennzahlen; h) den Anhang; i) die Geldflussrechnung; j) die Spezialfinanzierungen; k) die Verpflichtungskreditkontrolle; l) die Gemeinderatskredite; 	<p>Neuer Artikel entspricht § 17 FHGG</p>
	<p>Art. 13 Anhang des Geschäftsberichtes</p> <p>Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung.</p>	<p>Neu in Artikel 16 enthalten (oder im FHGG umfassend geregelt)</p>
<p>Art. 17 Organisation des strategischen Controlling-Organes</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>

Die Aufgaben des strategischen Controllings werden der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission übertragen.		
<p>Art. 18 Operatives Controlling</p> <p>¹ Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt das operative Controlling-System der Gemeinde fest. Er definiert die Anforderungen an das Berichtswesen fest und bestimmt die Berichtsempfänger.</p>	<p>Art. 16 Controlling</p> <p>¹ Der Gemeinderat betreibt für die gesamte Gemeindeverwaltung ein Controllingssystem.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Anforderungen an das Berichtswesen fest und definiert die Berichtsempfänger.</p>	Berichtsempfänger (Absatz 2) sind in der Verordnung geregelt (Art. 14 FHV)
	<p>Art. 25 Ergebnisermittlung</p> <p>¹ Bei der Beurteilung des Ergebnisses sind die Erfüllung des Leistungsauftrags sowie die Einhaltung des Globalkredits zu prüfen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	Neu in Artikel 18 enthalten
<p>Art. 19 Organisationseinheiten</p> <p>¹ Der Gemeinderat gliedert die Jahresrechnung nach Aufgabenbereichen und nimmt die Zuordnung zu den Organisationseinheiten vor.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	- - -	Neuer Artikel
<p>Art. 20 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Finanzdirektion ist zuständig für die Organisation und Koordination des Finanz- und Rechnungswesens sowie dessen Weiterentwicklung und Anpassung an neue Bedürfnisse und berät den Gemeinderat in Finanzfragen. Sie besitzt einen umfassenden Informationsanspruch gegenüber den Direktionen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	- - -	Neuer Artikel
<p>Art. 21 Verantwortlichkeiten</p> <p>¹ Die Gemeinderätin bzw. der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Direktion. Sie oder er ist insbesondere zuständig für eine sachgemässe, sparsame Budgetierung und die Einhaltung der Grundsätze gemäss §§ 3 und 44 FHGG, für die Einhaltung der bewilligten Budgetkredite</p>	<p>Art. 11 Direktionsvorsteher/in</p> <p>Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Direktion. Sie oder er ist insbesondere zuständig für eine sachgemässe, sparsame, wirkungsorientierte Budgetierung und die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 2 sowie für die Überwachung der bewilligten Kredite.</p>	

<p>sowie für eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.</p> <p>² Die Gemeinderätin bzw. der Gemeinderat sorgt in ihrer oder seiner Direktion für ein stufengerechtes Qualitätsmanagement, Risikomanagement und sowie ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Gemeinderates abgestimmt ist.</p>		
<p>Art. 22 Betriebliche Steuerung</p> <p>¹ Die Organisationseinheiten erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung basierend auf den Legislaturzielen sowie den Zielen der Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p>² Sie geben ihren Aufgabenbereichen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten einen betrieblichen Leistungsauftrag. Dieser konkretisiert die mehrjährige Leistungsplanung, den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget auf Stufe der Leistungen und Leistungsgruppen.</p> <p>³ Für die betriebliche Führung wird eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung geführt.</p>	<p>---</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 23 Betrieblicher Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über Umfang und Ausgestaltung des betrieblichen Leistungsauftrages.</p> <p>² Die Gemeinderätin bzw. der Gemeinderat konkretisiert im betrieblichen Leistungsauftrag die jährlichen Vorgaben, die sich auf die Aufgabe, eine Leistungsgruppe oder einzelne Leistungen beziehen können.</p>	<p>---</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 24 Qualitätsmanagement</p> <p>Die Organisationseinheiten sorgen für ein angemessenes, stufengerechtes Qualitätsmanagement.</p>	<p>---</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 25 Risikomanagement, Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die Gemeinde überprüft systematisch ihre Risiken und die getroffenen Massnahmen.</p> <p>² Das interne Kontrollsystem (IKS) ist Bestandteil des Risikomanagements, mit welchem die finanzrelevanten Risiken bearbeitet werden.</p> <p>³ Die Gemeinde trifft mit dem internen Kontrollsystem die notwendigen regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen, um</p>	<p>---</p>	<p>Neuer Artikel</p>

<p>a. das Vermögen zu schützen, b. die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken, d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Das interne Kontrollsystem ist angemessen und risikoorientiert auszugestalten und berücksichtigt dabei die Verhältnismässigkeit und Wesentlichkeit.</p>		
<p>Art. 26 Allgemeines</p> <p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.</p> <p>² Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel entspricht § 43 und 44 FHGG</p>
<p>Art. 27 Konsolidierte Rechnung</p> <p>Die Gemeinde Emmen verzichtet auf eine konsolidierte Rechnung.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 28 Aktivierung von Eigenleistungen</p> <p>¹ Eigenleistungen der Verwaltung für die Herstellung einer aktivierbaren Anlage, werden aktiviert.</p> <p>² Aktivierbare Leistungen sind abschliessend:</p> <p>a. Baubegleitung, b. Eigentümervertretung, c. Projektleitung, d. Interne Leistungen, welche auch von Dritten erbracht werden können.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 29 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Emmen gemäss § 60 FHGG.</p> <p>² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in die Akten der Gemeinde nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>

<p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Kommissionsausschüssen oder, je nach Höhe der damit verbundenen Ausgabe gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>		
<p>Art. 30 Externe Revisionsstelle</p> <p>Wird für die Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle bestimmt, hat diese die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) zu erfüllen.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 31 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts der Gemeinde. Sie prüft namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> die Jahresrechnung und die ihr zugrundeliegenden separaten Rechnungen gemäss § 46 FHGG, die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite, ob ein internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG existiert. 	<p>Art. 27 Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Die Aufgaben der Finanzaufsicht und die Kontrolle über die Erfüllung der Leistungsaufträge sowie die Einhaltung der Globalkredite obliegen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates.</p>	
<p>Art. 32 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Der Bericht enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.</p> <p>² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verfasst zuhanden des Einwohnerrates einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Sie gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.</p>	<p>- - -</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 28 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	
<p>- - -</p>	<p>Art. 14 Grundsatz Wirkungsorientierter Verwaltung (WoV)</p>	<p>Alter Artikel gestrichen</p>

	<p>¹Mit wirkungsorientierter Verwaltung wird die Verwaltung ermächtigt, Nettoausgaben zu tätigen und gleichzeitig verpflichtet, definierte Leistungen zu erbringen.</p> <p>² Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Formen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung; b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturprogramm und im Aufgaben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen; c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag (Budget). <p>³Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen.</p>	
---	<p>Art. 15 Zweck Wirkungsorientierter Verwaltung</p> <p>¹Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen, b) Messung der Aufgabenerfüllung anhand der erreichten Wirkungen, c) politische Steuerung der Leistungen, d) bürger- und kundenfreundlicher Dienst an der Öffentlichkeit, e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. <p>² Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Koppelung von Leistungen und Finanzen, b) Globalisierung der Budgetierung, c) Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. 	Alter Artikel gestrichen
---	<p>Art. 20 Produktgruppe Kosten und Erlöse</p> <p>¹Die Kosten und Erlöse einer Produktgruppe der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) beinhalten den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung), die internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie Abschreibungen, die kalkulatorischen Kosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.</p> <p>²Die Differenz dieser Kosten und Erlöse ergibt die Nettokosten bzw. den Nettoerlös der Produktgruppen bzw. der Produkte und entspricht dem Globalbudget.</p>	Alter Artikel gestrichen
---	<p>Art. 21 Globalbudget</p>	Alter Artikel gestrichen

	¹ Ein Globalbudget kann sowohl für die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) als auch für die Investitionsrechnung erstellt werden.	
---	<p>Art. 26 Ergebnisverwendung</p> <p>Der Gemeinderat regelt das Vorgehen:</p> <p>a) wenn eine Produktgruppe den Leistungsauftrag nicht erfüllt oder den Globalkredit überschreitet;</p> <p>b) wenn eine Produktgruppe den Leistungsauftrag erfüllt und dafür weniger Mittel benötigt, als mit dem Nettokredit gesprochen wurden.</p>	Alter Artikel gestrichen